

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Az: 842-01/02

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Tittmoning folgende Satzung:

Satzung über Märkte in der Stadt Tittmoning (Marktsatzung)

vom 10.03.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Marktplätze	2
§ 3 Markttage, Marktzeiten	2
§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs	2
II. ZULASSUNG	3
§ 5 Zulassung als Anbieter	3
§ 6 Versagung der Zulassung	3
§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung	4
III. ZUWEISUNG	4
§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen	4
§ 9 Auf- und Abbau	5
§ 10 Verkaufseinrichtungen	5
IV. MARKTORDNUNG	6
§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb, Strom	6
§ 12 Verhalten auf dem Markt	7
§ 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung	7
V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	8
§ 14 Ausnahmen	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Gebühren	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Tittmoning betreibt nachfolgend aufgeführte Märkte als öffentliche Einrichtung:
- **Wochenmarkt** (Bauern- und Wochenmarkt)
 - **Josefmarkt**
 - **Rupertmarkt**
 - **Kathreinmarkt**

§ 2 Marktplätze

- (1) Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):
- Bauern- und Wochenmarkt (Stadtplatz, Herrenmarkt)
 - Josefmarkt (gesamter Stadtplatz)
 - Rupertmarkt (gesamter Stadtplatz)
 - Kathreinmarkt (gesamter Stadtplatz)

§ 3 Markttage, Marktzeiten

- (1) In der Stadt Tittmoning finden die Märkte an folgenden Tagen im Kalenderjahr statt:
- Wochenmarkt: freitags – außer gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - Josefmarkt: an einem Sonntag im März (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
 - Rupertmarkt: an einem Sonntag im September (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
 - Kathreinmarkt: an einem Sonntag im November (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Produkte aus regionalem Anbau oder regionaler Herstellung

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher können über Abs. 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs nach Genehmigung angeboten werden.

- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf allen anderen Märkten sind Waren aller Art. Tätigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 3 GewO i.V.m. § 60 b Abs. 1 GewO und § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO sind zulässig. Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind, insbesondere

1. Schriften, Tonaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich oder moralisch zu gefährden;
2. Arzneimittel, die nicht frei verkäuflich sind;
3. Schusswaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Hieb- und Stoßwaffen;
4. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).

II. Zulassung

§ 5 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch einen schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Bewerber mit Produkten aus regionalem Anbau oder regionaler Herstellung werden bevorzugt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktverwaltung vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.
- (5) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn:
 1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde;
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Marktzulassung endet mit Ablauf des Markttages.
- (2) Die Marktzulassung kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt, gegebenenfalls auch für bestimmte Markttage, von der Stadt Tittmoning gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 1. das Marktgewerbe von dem Marktbeschicker aufgegeben wird oder die Firma erlischt;
 2. der Marktbeschicker oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
 3. festgesetzte Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, insbesondere das Standgeld nicht fristgerecht gezahlt wird (oder bei einer Dauerzulassung rückständig ist);
 4. kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird;
 5. der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt;
 6. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 7. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
 8. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen.
- (3) Bei Beendigung der Marktzulassung kann die Stadt Tittmoning die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Markthändler dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Stadt Tittmoning die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen lassen.
- (4) Dem Markthändler steht bei Beendigung der Marktzulassung grundsätzlich keinerlei Entschädigung zu.

III. Zuweisung

§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung beendet oder die Zuweisung widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgt Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Eine Befahrung des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung oder aus anderen Gründen ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Titting auf – und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsfahrzeuge, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Alle Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest sein, müssen ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (3) Gefüllte Gasflaschen in oder an Verkaufseinrichtungen sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 280) sind von dem Markthändler zu beachten. Stände, an denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen vor Ort vorzuhalten.

IV. Marktordnung

§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb, Strom

- (1) Die Stadt Tittmoning übt die Aufsicht auf allen Märkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht eine Marktverwaltung. Diese trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Deren Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Der Marktverwaltung hat insbesondere die Befugnis:
 1. die Marktzulassung als Tageszulassung zu erteilen;
 2. den Standplatz zuzuweisen;
 3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 4. den Standplatz zu betreten;
 5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
 6. Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 7. das Standgeld gegen Zahlungsbeleg zu kassieren;
 8. sich die geschäftlichen Dokumente vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen;
 9. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen (z.B. gültige Gewerbe genehmigung oder Reisegewerbekarte).
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Festsetzung beachten.
- (5) Die Stadt Tittmoning stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf den Marktplätzen elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (6) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Weist eine elektrische Anlage Mängel auf und entspricht nicht mehr den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr zu unterbinden, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Bodenverlegte Speiseleitungen sind von dem Markthändler mit stolpersicheren Abdeckungen zu versehen. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Stadt Tittmoning stehenden Teils der Stromversorgungsanlage gilt die

Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Verbindung von händler eigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen durch die Speiseleitung an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

- (7) Ist die Anschlussanlage auf Kosten der Stadt Tittmoning hergestellt worden oder entstehen Kosten zu deren Unterhaltung, werden diese anteilig auf die anschlussnehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden gemäß Gebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag einzeln oder für einen längeren Zeitraum.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den Anordnungen der Marktverwaltung Folge zu leisten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.
- (3) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Wegflächen.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf den Marktplatz mitzubringen;
 2. mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren;
 3. auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren;
 4. Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Markttreiben zu beeinträchtigen.
- (5) Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kisten und Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder auf den Märkten mitgebracht noch dort zurückgelassen werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:
1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Wegflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;

2. Abwässer in dafür bestimmte Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen;
 3. Leergut und Verpackungsmaterial auf dem zugewiesenen Standplatz nur hinter den Verkaufseinrichtungen und nur so zu lagern, dass dadurch das Bild der Verkaufseinrichtung und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu räumen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Marktverwaltung verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
 - (4) Die örtlichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Abfallentsorgung und -trennung haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen dieser Marktsatzung. Sie sind von dem Markthändler genauso zu beachten wie die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschafts- und dem Abfallgesetz.
 - (5) Die Stadt Tittmoning kann die Reinigung des Marktplatzes auch selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Markthändlern zu tragen und werden anteilig entsprechend der Standfläche und der Warenart nach Pauschalen auf die Markthändler umgelegt.
 - (6) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

- (6) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.

§ 16 Gebühren

Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf den Märkten regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

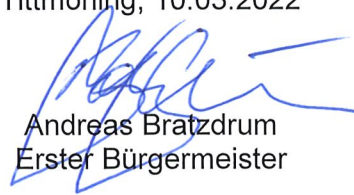
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält;
2. nicht zugelassene Waren feilbietet;
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft;
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet;
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt;
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt;
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt.
8. gegen Vorschriften des Auf- und Abbaus verstößt;
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den genannten Anforderungen entsprechen;
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist oder sonst den enthaltenen Verboten in § 12 zuwiderhandelt;
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält;
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2013 außer Kraft.

Tittmoning, 10.03.2022



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister